



FACHAGENTUR  
WINDENERGIE AN LAND

# § 6 EEG 2023 und die Änderungen am Mustervertrag zur kommunalen Teilhabe

## Windenergietage 2022 in Linstow

Kathrina Baur, LL.M. (Waikato)

Linstow, 10. November 2022

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

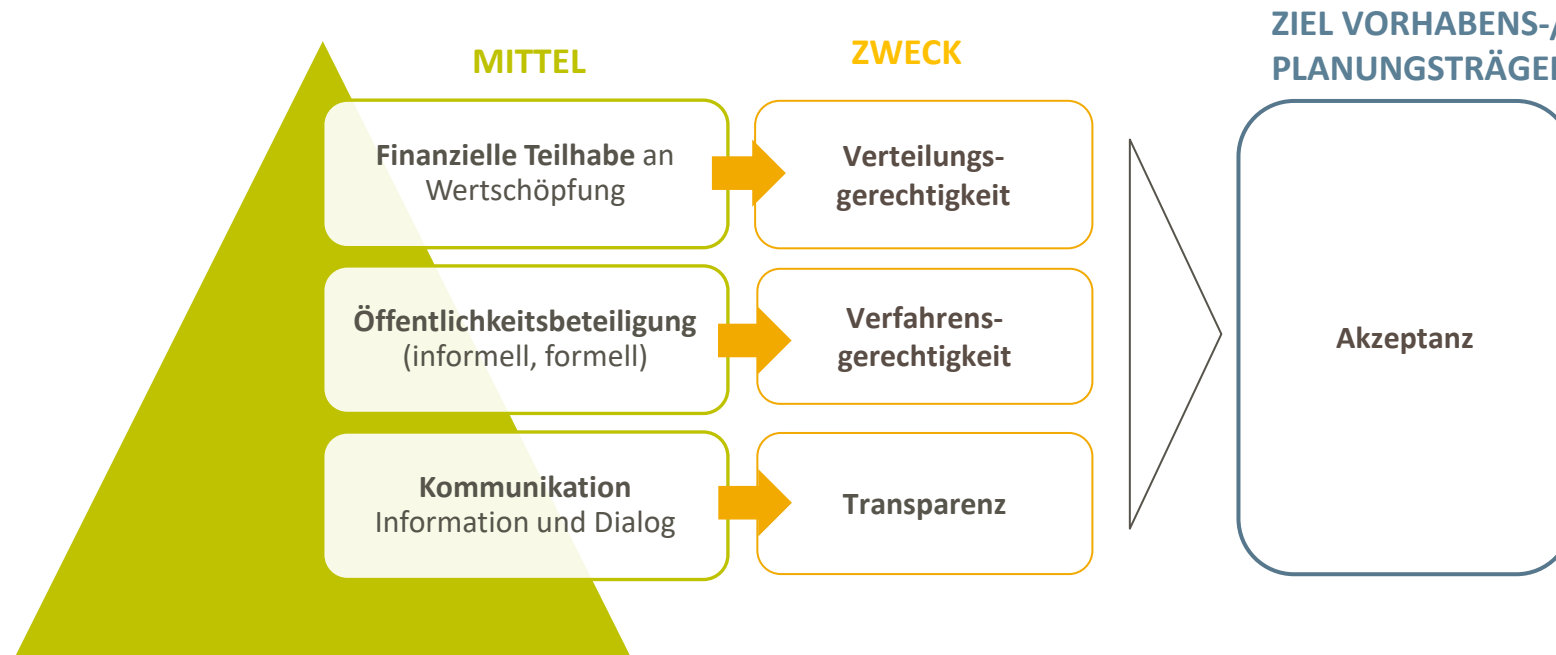


# Inhalt

1. Hintergrund: Akzeptanz und Wahrnehmung vor Ort
2. Entstehung des § 6 EEG 2023 und Mustervertrag der FA Wind
3. Was ist neu im § 6 EEG 2023?
  - Rechtliche „Knackpunkte“ des § 6 EEG 2023
  - Rechtliche Herausforderungen des Mustervertrags (vertragliche Umsetzung der kommunalen Teilhabe aus § 6 EEG 2023)

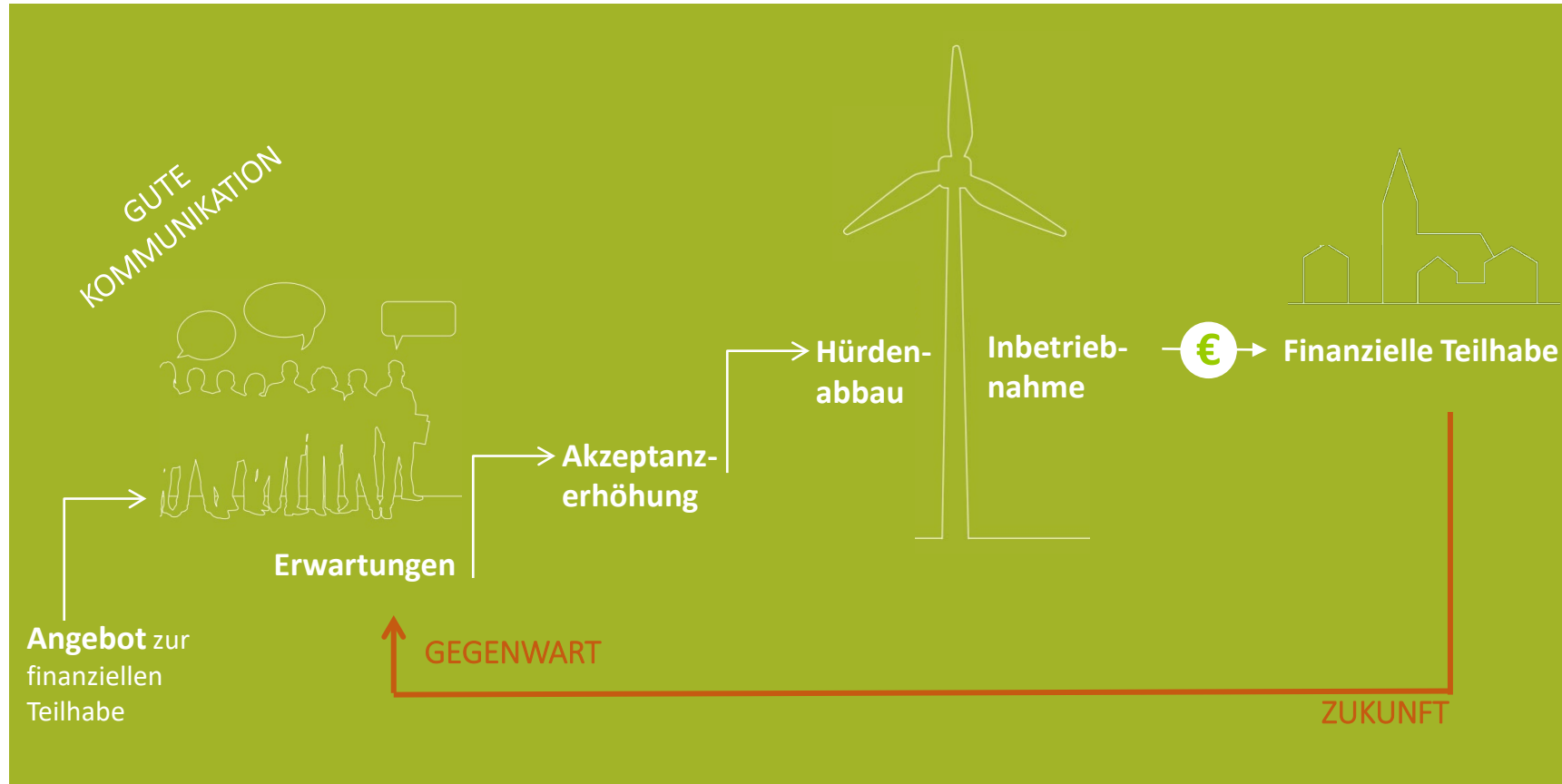


# Bausteine zur Akzeptanz





# Intendierte Wirkungsweise des § 6 EEG 2023





## Hintergrund

Schon Koalitionsvertrag der 19. Bundesregierung vom 18. März 2018:

**„Wir werden:**

***durch eine bundeseinheitliche Regelung beim weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien die Standortgemeinden stärker an der Wertschöpfung von EE-Anlagen beteiligen und die Möglichkeiten einer Projektbeteiligung von Bürgerinnen und Bürgern verbessern...“***

Auch Koalitionsvertrag der 20. Bundesregierung vom 7. Dezember 2021:

***„Die Beteiligung von Standort- und Nachbarkommunen an der Wertschöpfung für Freiflächen Photovoltaik- und Onshore-Windkraft-Anlagen wollen wir auf Bestandsanlagen ausdehnen und werden wir für Neuanlagen verpflichtend machen.“*** (S. 102)



## Initiativen und Vorschläge zur Stärkung der kommunalen Teilhabe

- **Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz MV (MEID MV)**
- **Abgaben an Kommunen**
  - Abgabe für Standortgemeinden (MWE BB)
  - Sonderabgabe an Umkreisgemeinden (IKEM/Agora Energiewende)
  - Windenergieanlagenabgabegesetz (BB)
  - Einspeisekonzessionsabgabe (StGB BB)
  - Außenbereichsabgabe (SUER)
- **Konzessionierung** analog zu Berg- oder Wasserrecht (PuR, u.a.)
- **Umsatzbeteiligung für Kommunen und Bürgern (BWE)**
- **Grundsteuer W (BMF)**
- **EEG-Integrierte Mechanismen (IÖW, IKEM, BBH)**



## Meilensteine zum § 6 EEG 2023

**EEG-Integrierte Mechanismen** (BMWi - Projekt FinBEE) sowohl freiwillig als auch verpflichtend

- **BMWi Eckpunktepapier:** verpflichtende kommunale Beteiligung mit Bürgerstromtarif
- **§ 36k im Referentenentwurf EEG 2021:** verpflichtende kommunale Beteiligung mit Bürgerstromtarif
- **§ 36k im Regierungsentwurf und - modifiziert - im EEG 2021:** freiwillige und gleichzeitig kostenneutrale kommunale Beteiligung
- **EEG-Reparaturgesetz 2021 - aus § 36k wird § 6:** Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden mit in die Regelung aufgenommen und es gibt kleine inhaltlichen Änderungen gegenüber § 36k
- **§ 6 EEG 2023:** PPA- und Bestandsanlagen werden in Legalisierungswirkung des § 6 EEG 2023 mit aufgenommen und es gibt weitere inhaltliche Änderungen gegenüber § 6 EEG 2021



## Arbeitskreis der FA Wind zur Entwicklung eines Mustervertrags

- Organisation:** FA Wind (seit Februar 2021 und zu jeder EEG Novelle)
- Teilnehmer:** Verbände der Kommunen (DStGB, DLT, DST) und der Energiewirtschaft (BWE, BDEW, VKU, WVV)
- Ziele:**
1. Mustervertrag im Sinne des Normzwecks: Akzeptanz vor Ort
  2. Mustervertrag als bundesweiter Standard
  3. Mustervertrag entwickeln, den alle Mitglieder des Arbeitskreises empfehlen können
- Rechtsberatung:** Becker Büttner Held Rechtsanwälte PartGmbB
- Format:** Mustervertrag und Selbstverpflichtungserklärung sowie Beiblatt mit umfangreichen Erläuterungen (verfügbar auf der Website der FA Wind)





## Der § 6 EEG 2023 gilt ab 01. Januar 2023

- Klarstellungen bezüglich der Einbeziehung von WEA in der sonstigen Direktvermarktung (PPA-Anlagen)
- Klarstellungen bzw. Vorgaben zu grenznahen WEA
- Erweiterung der einbezogenen WEA auf Bestandsanlagen (siehe § 100 Abs. 1 und 2 EEG 2023)
- Klarstellungen in Bezug auf die Frage, dass allen betroffenen Gemeinden eine finanzielle Teilhabe angeboten werden muss, wenn von § 6 EEG 2023 Gebrauch gemacht wird (siehe § 6 Abs. 2 S. 4 EEG 2023)
- Klarstellungen bezüglich der Aufteilung eines ausgeschlagenen Anteils einer Gemeinde – kann auf andere Gemeinden verteilt werden (siehe § 6 Abs. 2 S. 6 und 7 EEG 2023)
- Erhöhung der installierten elektrischen Leistung in den WEA von 750 kW auf 1000 kW
- Wortlaut des Gesetzes ändert sich von „*Folgende Anlagenbetreiber dürfen..*“ zu „*Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen...*“



## Rechtliche „Knackpunkte“ des § 6 EEG 2023

- betroffene Gemeinden
- einbezogene Windenergieanlagen
  - Novellierung 2023: auch PPA- und Bestandsanlagen
- relevante Strommengen
- steuerliche Berücksichtigung der Zuwendungen
- Erstattungspflicht des Netzbetreibers
- strafrechtliche Relevanz (Zuwendungen ohne Gegenleistung)
- Formerfordernis und Schenkungsvertrag



## Rechtliche „Knackpunkte“ des § 6 EEG 2023

- betroffene Gemeinden
- einbezogene Windenergieanlagen
  - Novellierung 2023: auch PPA- und Bestandsanlage
- relevante Strommengen
- steuerliche Berücksichtigung der Zuwendungen
- Erstattungspflicht des Netzbetreibers
- strafrechtliche Relevanz (Zuwendungen ohne Gegenleistung)
- Formerfordernis und Schenkungsvertrag



## Einbezogene WEA (I)

### **Neuanlagen** (siehe § 6 Abs. 1 und 2 EEG 2023)

WEA weist eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 KW auf und...

- hat oder wird einen Zuschlag für eine EEG-Förderung in einem Gebotstermin nach dem 31.12.2022 erhalten oder – sofern sie keinen Zuschlag erhält -
- geht nach dem 31.12.2022 i. S. d. § 3 Nr. 30 EEG 2023 in Betrieb bzw. wird voraussichtlich nach dem 31.12.2022 i. S. d. § 3 Nr. 30 EEG 2023 in Betrieb gehen oder
- wird nach dem 31.12.2022 als Pilotwindenergieanlage an Land i. S. d. § 3 Nr. 37 lit. b EEG 2023 durch das BMWK festgestellt bzw. wird voraussichtlich nach dem 31.12.2020 als Pilotwindenergieanlage an Land i. S. d. § 3 Nr. 37 lit. b EEG 2023 durch das BMWK festgestellt werden



## Einbezogene WEA (II)

**„Neue“ Bestandsanlagen** (siehe § 100 Abs. 2 EEG 2023)

WEA weist eine installierte elektrische Leistung von mehr als 750 KW auf und...

- hat einen Zuschlag für eine EEG-Förderung in einem Gebotstermin nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2023 erhalten oder – wenn die WEA keinen Zuschlag erhalten hat –
- ist nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2023 i. S. d. § 3 Nr. 30 EEG 2023 in Betrieb gegangen oder
- nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2023 als Pilotwindenergieanlage an Land i. S. d. § 3 Nr. 37 lit. b EEG 2023 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt worden



## Einbezogene WEA (III)

### **Bestandsanlagen** (siehe § 100 Abs. 1 und 2 EEG 2023)

WEA weist eine elektrisch installierte Leistung von mehr als 1.000 KW auf und

- hat einen Zuschlag in einer Ausschreibung mit Gebotstermin vor dem 01.01.2021 erhalten oder – sofern sie keinen Zuschlag erhalten hat –
- ist vor dem 01.01.2021 im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 in Betrieb genommen worden oder vor dem 01.01.2021 als Pilotwindenergieanlage an Land i. S. d. § 3 Nr. 37 lit. B EEG 2023 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt worden



## Einbezogene WEA (III)

- Übergangsregelungen in **§ 100 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2023**:  
bei WEA, deren anzulegender Wert im Wege einer Ausschreibung ermittelt wurde bzw. wird (Ausschreibungsanlagen), ist der Zeitpunkt des entsprechenden Gebotstermins und nicht der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entscheidend
- Folglich sind die Regelungen zu den Ausschreibungsanlagen spezieller gegenüber den Vorschriften zu den WEA außerhalb der Ausschreibung
- Ausnahme: Pilotwindenergieanlagen – hier ist Zeitpunkt der Feststellung seitens des BMWKs entscheidend



## Relevante Strommengen (I)

1. Tatsächlich eingespeiste Strommengen = die ins Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten Strommengen
2. Fiktive Strommengen gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023

Unabhängig davon, ob für die von § 6 EEG 2023 erfassten Strommengen ein Anspruch auf finanzielle Förderung besteht oder nicht. Denn der Anwendungsbereich der Norm erfasst seit dem EEG 2023 auch PPA-Anlagen

Zu beachten: Erstattungsfähigkeit gegenüber dem Netzbetreiber besteht jedoch nur für die Strommengen, für die tatsächlich eine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wurde





## Erstattungspflicht des Netzbetreibers (I)

- Mit EEG 2023 wurde grds. der Anwendungsbereich des § 6 EEG 2023 erheblich erweitert
- ABER: Anspruch auf Rückerstattung der Zahlungen ist beschränkt, denn nach EEG 2023 soll Betreiber *„finanzielle Förderung in Anspruch genommen haben“* (siehe § 6 Abs. 5 EEG 2023)
- Gesetzesbegründung: es soll darauf ankommen, *„ob es für die konkreten Strommengen einen Zahlungsfluss vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber gibt. Existiert ein solcher Zahlungsfluss für eine konkrete Strommenge, kann der Anlagenbetreiber auch die tatsächlich an die Kommunen geleistete finanzielle Beteiligung erstattet verlangen. Existiert kein Zahlungsfluss, z.B. weil die Anlage in der sonstigen Direktvermarktung ist oder weil die Marktprämie null ist, findet für die jeweils betroffene Strommenge eine Erstattung nicht statt.“*



## Erstattungspflicht des Netzbetreibers (II)

- § 6 Abs. 5 EEG 2023 sieht ausdrücklich eine Erstattung für Zuwendungen für fiktive Strommengen vor Problem: für die fiktiv eingespeisten Strommengen wird letztlich nicht immer eine finanzielle Förderung nach dem EEG gewährt
- Aufgrund der eindeutig geregelten Erstattungsfähigkeit im Gesetz für Zahlungen für fiktive Strommengen geht der Arbeitskreis aber davon aus, dass trotz des insoweit widersprüchlichen Wortlauts eine Erstattung auch für fiktive Strommengen weiterhin möglich ist (weite Auslegung)



## Rechtliche Herausforderungen des Mustervertrags (I)

### Übergeordnete Entscheidungen:

- Vertrag pro Anlage           ⇒ ⇐ Vertrag für gesamten Windpark
- Freiwilligkeit der Norm       ⇒ ⇐ Streben nach Verbindlichkeit
- Interessen der Gemeinden   ⇒ ⇐ Interessen der Betreiber

### Einzelne Schwierigkeiten:

- Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung
- Änderung des Projektierers/ Anlagenbetreibers
- Abrechnung und Zahlungsfristen
- Veröffentlichung des Vertrags
- Verhältnis zu anderen Zahlungspflichten
- Rückforderungsrecht des Betreibers gegenüber der Gemeinde
- Wenn schon ein Vertrag unter EEG 2021 geschlossen wurde, muss nun wegen der neuen Rechtslage (EEG 2023) ein neuer Vertrag geschlossen werden?



## Rechtliche Herausforderungen des Mustervertrags (I)

### Übergeordnete Entscheidungen:

- Vertrag pro Anlage           ⇒⇐ Vertrag für gesamten Windpark
- Freiwilligkeit der Norm       ⇒⇐ Streben nach Verbindlichkeit
- Interessen der Gemeinden   ⇒⇐ Interessen der Betreiber

### Einzelne Schwierigkeiten:

- Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung
- Änderung des Projektierers/ Anlagenbetreibers
- Abrechnung und Zahlungsfristen
- Veröffentlichung des Vertrags
- Verhältnis zu anderen Zahlungspflichten
- Rückforderungsrecht des Betreibers gegenüber der Gemeinde
- Wenn schon ein Vertrag unter EEG 2021 geschlossen wurde, muss nun wegen der neuen Rechtslage (EEG 2023) ein neuer Vertrag geschlossen werden?



## Rechtliche Herausforderungen des Mustervertrags (II)

Ist es ratsam, erneut einen Vertrag zur Anpassung an das EEG 2023 abzuschließen?

Um diese Frage zu beantworten, müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Haben die Änderungen im EEG 2023 überhaupt Auswirkungen auf den zu betrachtenden Einzelfall? Wenn ja, dann ist ein Neuabschluss eventuell sinnvoll
- Ist es den Parteien wichtig, dass ihr Vertrag die aktuelle Rechtslage widerspiegelt? Wenn ja, dann ist ein Neuabschluss eventuell sinnvoll
- Wie steht der logistische Aufwand eines neuen Vertragsabschlusses im Verhältnis zu den daraus resultierenden Vorteilen? Bspw. kann bei kleinen Gemeinden und sich schon eingependelten Zahlungsflüssen, in Einzelfällen die Kosten-Nutzen-Relation gegen einen neuen Vertragsabschluss sprechen



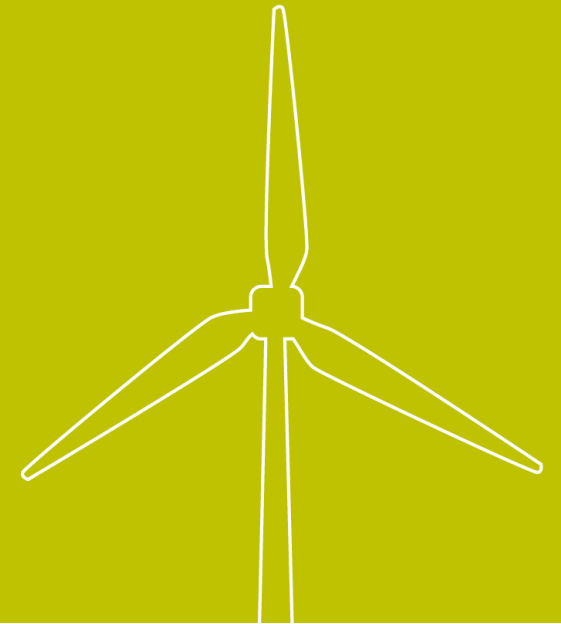
FACHAGENTUR  
WINDENERGIE AN LAND

**Baur, Kathrina LL.M. (Waikato)**

Rechtsreferentin

T +49 30 64 494 60-68

[baur@fa-wind.de](mailto:baur@fa-wind.de)



**PTJ**  
Projekträger Jülich  
Forschungszentrum Jülich

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages